

Rechtssache C-708/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. November 2022

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Oktober 2022

Klägerin:

Asociación Española de Productores de Vacuno de Carne
(ASOPROVAC) (Spanische Vereinigung der Erzeuger von
Rindfleisch)

Beklagte:

Administración General del Estado (Allgemeine staatliche
Verwaltung)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nichtigkeitsverfahren – Real Decreto 41/2021 – Erste Schlussbestimmung, Abs. 5
– Real Decreto 1075/2014 – Art. 11 Abs. 2 und 3 – Landwirtschaftliche Tätigkeit
– Dauergrünland – Erzeugung – Beweidung mit Tieren des eigenen Betriebs –
Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegungsersuchen – Art. 267 AEUV – Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) –
Beihilfen – Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit dem Unionsrecht –
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 – Art. 4 und 32 Abs. 2 – Verordnung (EU)
Nr. 1306/2013 – Art. 60 – Künstliche Schaffung der Voraussetzungen für die
Erlangung von Beihilfen – Charta der Grundrechte – Art. 20 und 21 – Verletzung

der Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts, der Normenhierarchie, des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 4 und 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 sowie Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie dem Real Decreto Nr. 41/2021 entgegenstehen, die, um die künstliche Schaffung von Voraussetzungen bei der Überlassung von gemeinschaftlich genutztem im öffentlichen Eigentum stehendem Dauergrünland an Begünstigte, die es nicht nutzen, zu vermeiden, festlegt, dass die Tätigkeit der Beweidung nur dann zulässig ist, wenn sie mit Tieren des eigenen Betriebs erfolgt?

2. Ist Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betreffend die künstliche Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie dem Real Decreto 41/2021 entgegensteht, die eine Vermutung hinsichtlich der künstlichen Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe aufstellt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit der Beweidung auf gemeinschaftlich genutztem im öffentlichem Eigentum stehendem Dauergrünland mit Tieren erfolgt, die nicht zum Betrieb des Beihilfeantragstellers gehören?

3. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie dem Real Decreto 1075/2014 vom 19. Dezember 2014 entgegensteht, nach der die Beweidung landwirtschaftlicher Flächen nicht als Tätigkeit zur Erhaltung dieser Flächen in einem Zustand, der sie für die Beweidung geeignet macht, angesehen werden kann?

4. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie dem Real Decreto 1075/2014 vom 19. Dezember 2014 entgegensteht, wonach Personen, denen nur ein nicht ausschließliches Weiderecht an fremden landwirtschaftlichen Grundstücken zusteht und die dieses Recht an einen Dritten abtreten, damit dieser das Grünland zur Ernährung seines Viehs nutzt, keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Ziff. i dieses Art. 4 Abs. 1 Buchst. c durchführen?

5. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie dem Real Decreto Nr. 1075/2014 vom 19. Dezember 2014 entgegensteht, wonach Personen, denen nur ein nicht ausschließliches Weiderecht an gemeinschaftlich genutzten fremden landwirtschaftlichen Grundstücken zusteht, für die Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten zur Erhaltung dieser landwirtschaftlichen Flächen in einem Zustand, der sie für die Beweidung geeignet macht, nicht als Verwalter des Weidelandes angesehen werden können, an denen dieses Weiderecht besteht?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates: Art. 4 und 32 Abs. 2

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates: Art. 60

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1307/2013 und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung: Art. 4

Verordnung (EU) 2020/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Januar 2020 zur Änderung der Verordnung Nr. 1306/2013 in Bezug auf die Haushaltsdisziplin ab dem Haushaltsjahr 2021 sowie der Verordnung Nr. 1307/2013 in Bezug auf die Flexibilität zwischen den Säulen für das Kalenderjahr 2020

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, Nr. 1306/2013 und Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 20 (Gleichheit vor dem Gesetz) und 21 (Nichtdiskriminierung)

Urteil vom 7. April 2022, Avio Lucos (C-116/20, EU:C:2022:273)

Urteil vom 7. April 2022, Avio Lucos (C-176/20, EU:C:2022:274)

Beschluss vom 26. November 2021, Agrárminiszter (C-273/21, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:967)

Urteil vom 12. September 2013, Slancheva sila (C-434/12, EU:C:2013:546)

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Real Decreto 41/2021, de 26 de enero, por el que se establecen las disposiciones específicas para la aplicación en los años 2021 y 2022 de los Reales Decretos 1075/2014, 1076/2014, 1077/2014 y 1078/2014, todos ellos de 19 de diciembre, dictados para la aplicación en España de la Política Agrícola Común (Real Decreto 41/2021 vom 26. Januar 2021 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Anwendung der Reales Decretos 1075/2014, 1076/2014, 1077/2014 und 1078/2014 [jeweils vom 19. Dezember 2014], die zur Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Spanien erlassen wurden, in den Jahren 2021 und 2022; im Folgenden: RD 41/2021): Erste Schlussbestimmung, Abs. 5

Real Decreto 1075/2014, de 19 de diciembre, sobre la aplicación a partir de 2015 de los pagos directos a la agricultura y a la ganadería y otros regímenes de ayuda, así como sobre la gestión y control de los pagos directos y de los pagos al desarrollo rural (Real Decreto 1075/2014 vom 19. Dezember 2014 über die Verwendung der Direktzahlungen für die Land- und Viehwirtschaft sowie anderer Stützungsregelungen ab dem Jahr 2015 und über die Verwaltung und Kontrolle von Direktzahlungen und Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums; im Folgenden: RD 1075/2014): Art. 11 Abs. 2 und 3

Spanische Verfassung: Art. 14 (Gleichheit)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 1. März 2021 erhob die Asociación Española de Productores de Vacuno de Carne (ASOPROVAC) Klage gegen das RD 41/2021 mit dem Ziel der Nichtigerklärung der ersten Schlussbestimmung, Abs. 5, dieses RD (im Folgenden: streitige Vorschrift), durch die Art. 11 Abs. 2 und 3 des RD 1075/2014 geändert wurde.
- 2 Nach der ursprünglichen Fassung dieser Vorschrift hatte der Beihilfeantragsteller für jede Parzelle anzugeben, ob sie dem Anbau dienen oder Gegenstand der Erhaltung sein sollte. Im Fall der Erhaltung war, wenn es sich um Weideland handelte, anzugeben, ob diese Erhaltung durch Beweidung oder durch andere Techniken erfolgen sollte. Die Liste der Tätigkeiten, die der Erhaltung dienen, befindet sich in Anhang IV des RD 1075/2014.
- 3 Nach der Änderung von Art. 11 Abs. 2 und 3 des RD 1075/2014 durch das RD 41/2021 sieht die Bestimmung nunmehr u. a. vor, dass anzugeben ist, ob die Weideflächen für eine Erzeugertätigkeit in Form der Beweidung genutzt werden sollen, und dass bei im öffentlichen Eigentum stehendem gemeinschaftlich genutztem Dauergrünland eine Erzeugung auf der Grundlage einer Beweidung nur mit Tieren des eigenen Betriebs des Beihilfeantragstellers zulässig ist, die in Anhang IV des RD 1075 aufgeführten der Erhaltung dienenden Tätigkeiten jedoch nicht zulässig sind.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Klägerin trägt folgende Gründe für die Nichtigkeit der streitigen Vorschrift vor:
- Verstoß gegen die Art. 4 und 32 der Verordnung Nr. 1307/2013 und gegen Art. 4 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014 sowie Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Beihilfefähigkeit von Dauergrünflächen, was den Bezug direkter Beihilfen angeht: Der spanische Staat könne keine Bedingungen für die Beihilfefähigkeit von Grünland aufstellen, die vom Unionsrecht nicht gefordert würden und mit dessen Vorschriften nicht vereinbar seien, wie es bei der neuen Anforderung der Fall sei, dass auf dem Grünland tatsächlich Beweidung, und zwar mit Tieren aus dem eigenen Betrieb des Beihilfeantragstellers, stattfinden müsse (d. h. dass es der Viehzucht des Antragstellers diene), sofern es sich um im öffentlichen Eigentum stehendes gemeinschaftlich genutztes Grünland handle, so als sei dies eine Beihilfe, die im Zusammenhang mit einer Erzeugung gewährt werde.
 - Verstoß gegen Art. 60 der Verordnung Nr. 1306/2013 sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs über die künstliche Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen: Mit der streitigen Vorschrift sei eine unwiderlegbare Vermutung eines betrügerischen Verhalten eingeführt worden, die darauf abziele, Betreiber intensiver Rinderzucht vom Beihilfesystem auszuschließen, und zwar mit dem Gedanken, dass diese die Gewährung direkter Beihilfen nach der Flächengröße nicht verdienten, auch wenn sie sie bereits seit dem Jahr 2000 erhalten hätten und noch nie von ihnen verlangt worden sei, auf dem zu ihrem Betrieb gehörenden Dauergrünland eigene Tiere weiden zu lassen.
 - Verstoß gegen die Art. 20 und 21 der Charta und Art. 14 der spanischen Verfassung, durch die die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot jeglicher Diskriminierung in Bereichen gewährleistet würden, die zur Zuständigkeit der Europäischen Union gehörten: Zwischen spanischen und europäischen Mastrinderzüchtern und sogar zwischen spanischen Züchtern untereinander sei eine diskriminierende Behandlung vorgesehen worden, indem allein auf im öffentlichen Eigentum stehendem gemeinschaftlich genutztem Grünland, nicht aber auf Grünland im Privateigentum eine Beweidung mit Tieren des eigenen Betriebs verlangt werde.
 - Verletzung der Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit: Die streitige Vorschrift sei sechs Jahre nach Beginn der Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften erlassen worden, als die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten aufgegeben habe, in den Jahren 2021 und 2022 die Kontinuität der Beihilfen für Züchter zu gewährleisten, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfen gegenüber dem Zeitraum 2014 bis 2020 zu ändern, weil sich die Reform der GAP verzögere und in diesem Bereich nur Maßnahmen zur Haushaltsanpassung nach der

Verordnung 2020/127 erlassen worden seien. Der spanische Staat habe diese Vorgaben ohne rechtliche Grundlage und ohne ein Vorliegen von Dringlichkeits- oder Erforderlichkeitsgründen verletzt.

- Verletzung der Grundsätze des Gesetzesvorbehalts, der begrenzten Einzelermächtigung, der Normenhierarchie und des Vorrangs des Unionsrechts: Der spanische Staat – der lediglich zur Umsetzung der unionsrechtlichen Regelung befugt gewesen sei – habe diese Grundsätze verletzt, indem er durch das RD 41/2021 die Möglichkeit eingeschränkt habe, Grünland nach Maßgabe seiner Eigentumsverhältnisse (öffentliches oder privates Eigentum) und seiner Nutzung (ausschließlich oder gemeinschaftlich) anzumelden.

5 Die beklagte staatliche Verwaltung trägt im Wesentlichen vor:

- Die Verordnungen der Union seien zwar unmittelbar anwendbar, es könne jedoch erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften zu ihrer Durchführung erließen (vgl. Verordnung Nr. 1307/2013 [Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii und iii, Buchst. h sowie Abs. 2] und Verordnung Nr. 1306/2013 [Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 7 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 und 2]). In Erfüllung dieser Verpflichtung habe die spanische Verwaltung u. a. das RD 1075/2014 erlassen und darin die Änderungen eingefügt, die erforderlich gewesen seien, um die ordnungsgemäße Anwendung der GAP sicherzustellen. In diesem Sinne sei das RD 41/2021 eine Folge des Erlasses der Verordnung 2020/2220.
- Dass die Anwendung der derzeitigen GAP verlängert worden sei, beschränke nicht die Befugnis der Regierung, die erforderlichen Änderungen des RD 1075/2014 vorzunehmen. Vielmehr sei das Königreich Spanien als Mitgliedstaat der Union gemäß Art. 58 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 gerade verpflichtet, solche Änderungen vorzunehmen.
- Art. 11 Abs. 2 des RD 1075/2014 stehe nach der Änderung durch das RD 41/2021 im Einklang mit den Unionsvorschriften, soweit dort u. a. festgelegt sei, dass eine landwirtschaftliche Erzeugertätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i der Verordnung Nr. 1307/2013 auf im öffentlichen Eigentum stehenden gemeinschaftlich genutzten Weideparzellen nur dann ausgeübt werden könne, wenn sie durch Beweidung mit zum Betrieb des Landwirts gehörenden Tieren erfolge.
- Was die künstliche Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen im Sinne von Rn. 29 des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-434/12 angehe, bestehe im vorliegenden Fall keine unwiderlegliche Vermutung dafür, dass Züchter von Mastrindern künstlich die Voraussetzungen für die Gewährung der GAP-Beihilfen schaffen würden, sondern diese Tatsache stehe nach dem eigenen Vortrag der Klägerin in der Klageschrift außer Frage.

- Das Vorbringen der Klägerin, die Beklagte habe ihr Ermessen missbraucht, indem sie das RD 41/2021 erlassen habe, mit dem sie nicht die ordnungsgemäße Anwendung der Unionsregelung sicherstellen wolle, sondern vielmehr schon im Vorfeld den strategischen Plan umsetzen wolle, den die spanische Verwaltung für den Zeitpunkt der Annahme der neuen GAP mutmaßlich schon vorbereitet habe, um die Branche der Mastrinderzüchter von der Beihilferegelung der GAP auszuschließen, entbehre jeder Grundlage.
- Das RD 41/2021 lege auch keine gegen die Art. 20 und 21 der Charta und Art. 14 der spanischen Verfassung verstoßende diskriminierende Behandlung fest, denn es verlange die Beweidung mit Tieren des eigenen Betriebs lediglich auf im öffentlichen Eigentum stehendem gemeinschaftlich genutztem und nicht auch auf privatem Grünland. Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass die Beweidung in keinem Fall als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt werde, die dazu diene, die landwirtschaftliche Fläche in einem Zustand zu erhalten, der sie für die Beweidung geeignet mache, unabhängig davon, ob es sich um öffentliches oder privates Grünland handle und ob im letzteren Fall das Grünland im Eigentum des Beihilfeantragstellers oder eines Dritten stehe. Somit bestehe auch keine Diskriminierung zwischen Züchtern von Mastrindern mit einem Recht zur Beweidung von gemeinschaftlich genutztem öffentlichem Grünland und den Inhabern von Weiderechten an privatem Weideland: Keiner von ihnen könne behaupten, er führe eine Tätigkeit zur Erhaltung dieses Grünlands in Form der Beweidung durch. Es treffe zwar zu, dass die Vorschrift im Fall von privatem Grünland nicht verlange, dass die landwirtschaftliche Erzeugertätigkeit notwendig mit Tieren des eigenen Betriebs erfolge, und dass sie auch nicht ausschließe, dass auf diesem Grünland die in Anhang IV des RD 1075/2014 aufgezählten Erhaltungstätigkeiten durchgeführt würden; dies sei aber nur aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, denen die beiden Arten von Grünland unterfielen, der Fall. Es liege keine Diskriminierung vor, da jedenfalls vom Beihilfeantragsteller verlangt werde, dass er tatsächlich und reell eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem gemeinschaftlich genutzten Grünland ausübe.
- Die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Normenhierarchie und des Vorrangs des Unionsrechts in der Klageschrift beruhe auf der falschen Prämisse, dass die spanische Regelung gegen das Unionsrecht verstoße. Da ein solcher Widerspruch nicht vorliege, gebe es weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Normenhierarchie noch gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts.
- Was den Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes betreffe, beruhe das Vorbringen der Klägerin erneut auf einer falschen Prämisse, die darin bestehe, dass das RD 41/2021 für die Gewährung der GAP-Beihilfen andere als die in der Unionsregelung vorgesehenen Voraussetzungen und zusätzliche Voraussetzungen zu den im Unionsrecht vorgesehenen aufstelle. Die Änderungen des RD 1075/2014 durch das RD 41/2021 dienten jedoch in Wirklichkeit nur der Auslegung bzw.

Klarstellung der Verordnung Nr. 1307/2013. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine richtige Auslegung der Unionsregelung es den Inhabern von Weiderechten an im öffentlichen Eigentum stehendem gemeinschaftlich genutztem Grünland nicht gestatte, eine andere Erzeugertätigkeit als diejenige der Beweidung mit eigenen Tieren anzumelden, und dass sie auf solchen Flächen keine der Erhaltung dienenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten anmelden könnten.

- Es sei nicht vertretbar, dass jemand, der Weiderechte an im öffentlichen Eigentum stehendem gemeinschaftlich genutztem Grünland erhalten habe (unabhängig davon, ob er Züchter oder Züchter von Mastrindern sei) und sich darauf beschränke, diese Weiderechte an einen Dritten abzutreten, damit dieser das Grünland zur Ernährung seines eigenen Viehbestands verwende, ein berechtigtes Vertrauen darauf geltend machen könne, in dieser Form eine landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, aufgrund derer ihm einen Anspruch auf Gewährung der GAP-Beihilfen zustehe. Letztlich habe das in der Klageschrift beschriebene Vorgehen seitens der Züchter von Mastrindern schon immer gegen die Unionsvorschriften verstoßen. Sollte es tatsächlich stattgefunden haben, müssten die zuständigen Behörden die entsprechenden Ermittlungsverfahren wegen der begangenen Unregelmäßigkeiten einleiten.
- Im Ausgangsrechtsstreit gehe es um die Frage, ob Art. 11 Abs. 2 und 3 des RD 1075/2014 in seiner geänderten Fassung mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Zu diesem Zweck seien die in den Art. 4 und 32 der Verordnung Nr. 1307/2013 genannten Begriffe beihilfefähige Hektarfläche, landwirtschaftliche Fläche, Dauergrünland und landwirtschaftliche Tätigkeit mit Blick auf die Gewährung flächenbezogener direkter Beihilfen auszulegen, ebenso wie der Verweis auf das in Art. 60 der Verordnung Nr. 1306/2013 enthaltene Verbot, die Voraussetzungen für den Zugang zu Beihilfen künstlich zu schaffen.

Kurze Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 6 Das Tribunal Supremo ist der Auffassung, dass die Vorlage der Vorabentscheidungsfragen nicht vermeidbar ist, da sich die hinsichtlich der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits aufgekommenen Zweifel anhand der nachstehend dargestellten Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht ausräumen lassen.
- 7 Auch wenn der Beschluss in der Rechtssache C-273/21 die Auslegung von Art. 32 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zum Gegenstand hatte, war die dort aufgeworfene Problematik eine andere als die in der vorliegenden Rechtssache. In jener Rechtssache ging es um eine Fläche, die nach ungarischem Recht als Flugplatz ausgewiesen war, auf der jedoch keinerlei Tätigkeit im Zusammenhang mit diesem Flugplatz ausgeübt wurde. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass sie als zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte

landwirtschaftliche Fläche einzustufen ist, wenn sie tatsächlich als Dauergrünland für die Tierzucht genutzt wird.

- 8 In der Rechtssache C-116/20 (vgl. insbesondere Rn. 26 bis 31 des Urteils) wies der Sachverhalt eine gewisse Ähnlichkeit mit dem des vorliegenden Falles auf. Dort ging es jedoch um den Einzelfall eines Beihilfeantragstellers, dem die betreffende Beihilfe mit der Begründung verweigert worden war, er erfülle bestimmte Voraussetzungen, die in den rumänischen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen seien, nicht, während hier direkt eine bestimmte Vorschrift einer Rechtsverordnung und nicht ein in Anwendung einer Rechtsvorschrift erlassener Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsstreits ist. Außerdem betrafen die vom Gerichtshof in jener Rechtssache beantworteten Fragen die Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 73/2009, die durch die hier anzuwendende Verordnung Nr. 1307/2013 aufgehoben worden ist. Daher können die Ausführungen in jenem Urteil (insbesondere in Rn. 75, 76, 85, 86 und 87) die Zweifel des Tribunal Supremo über die richtige Auslegung der Art. 4 und 32 der Verordnung Nr. 1307/2013 sowie des Art. 60 der Verordnung Nr. 1306/2013 nicht endgültig ausräumen.
- 9 Im Vorabentscheidungsverfahren C-176/20 ging es, wie im vorliegenden Fall, um die Auslegung der Art. 4 und 32 der Verordnung Nr. 1307/2013 und des Art. 60 der Verordnung Nr. 1306/2013 (in Verbindung mit den Erwägungsgründen 4 und 16 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014). Die Auslegung dieser Bestimmungen in der Rechtssache C-176/20 bezieht sich allerdings auf einen Sachverhalt, der nicht genau mit dem der vorliegenden Rechtssache übereinstimmt. Dort (vgl. Rn. 49 dieses Urteils) ging es darum, zu bestimmen, ob eine juristische Person, die einen Konzessionsvertrag für eine Weidefläche, die einer Gemeinde gehört, geschlossen hat und die dort Tiere weiden lässt, die ihr von natürlichen Personen, die deren Eigentümer sind, geliehen wurden, unter den Begriff „aktiver Betriebsinhaber“ fällt. In der vorliegenden Rechtssache soll dagegen festgestellt werden, ob Personen, denen lediglich ein nicht ausschließliches Weiderecht an gemeinschaftlich genutzten, nicht in ihrem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Grundstücken zusteht, als „Verwalter“ des Grünlands, auf das sich dieses Weiderecht bezieht, angesehen werden können, und zwar für die Zwecke der Durchführung der Tätigkeiten, die dazu dienen, diese landwirtschaftlichen Flächen in einem Zustand zu erhalten, der sie für die Beweidung geeignet macht, und ferner, ob in diesem Fall diese Personen, wenn sie ihr Recht an einen Dritten übertragen, damit dieser das Grünland zur Ernährung seiner Tiere nutzt, eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i der Verordnung Nr. 1307/2013 durchführen. Auch in Bezug auf die Auslegung von Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestehen erhebliche Unterschiede zwischen dem vorliegenden und dem im genannten Urteil entschiedenen Fall; denn dort wurden – anders als im vorliegenden Fall – als zu berücksichtigende Faktoren der Abschluss des Konzessionsvertrags unter Missachtung des anwendbaren nationalen Rechts und der Inhalt der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Leihverträge, insbesondere wenn sich daraus ergeben sollte, dass die Beweidung mit den

geliehenen Tieren nicht von Avio Lucos, sondern von den Eigentümern dieser Tiere durchgeführt wird, genannt.

ARBEITSDOKUMENT